

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Mai 2021	Nr. 40
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 10. März 2021.....

362

**Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

vom 10. März 2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 64 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 53), in seiner 270. Sitzung vom 10. März 2021 folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 3. Juli 2019 (Dienstbl. 2019 S. 742) beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Ordnung gilt für das duale Studium, das in Kooperation mit Bildungseinrichtungen gemäß § 92 Absatz 2 SHSG durchgeführt wird, soweit in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Duale Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) in Kooperation mit der ASW gGmbH keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

2. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

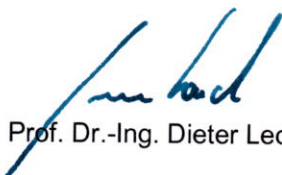
„(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an anderen Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt werden. Weiter können entpflichtete oder wegen Erreichens der Altersgrenze in Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren mit Zustimmung des Dekanats und des Präsidiums zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Darüber hinaus können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen mit Zustimmung des Präsidiums zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Prüferinnen und Prüfern bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.

Saarbrücken, den 19. April 2021

Der Präsident



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard